

**Ausschuss für Ethik, Berufsordnung und Menschen- und
Patientenrechte der Psychotherapeutenkammer Berlin**

K 8: BERUFSETHISCHER KOMMENTAR

19.10.2004

**Sexuelle Beziehungen zwischen Ausbilder/-
innen bzw. Supervisor/-innen und Auszubilden-
den bzw. Supervisand/-innen**

Redaktionell geändert
22.07.2009

AusbilderInnen und SupervisorInnen haben auch in Ausbildung und Supervision die Abstinenz zu wahren. Im Fall einer sexuellen Beziehung ist das persönliche Ausbildungsverhältnis betreffend Supervision, Selbsterfahrung oder Prüfung zu beenden.

In der Berliner Berufsordnung ist zu dieser Frage Folgendes geregelt:

§ 26 Psychotherapeuten als Lehrende, Ausbilder und Lehrtherapeuten sowie als Supervisoren

(1) In der Ausbildung tätige Psychotherapeuten dürfen Abhängigkeiten nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse und Interessen ausnutzen oder Vorteile daraus ziehen. Die Regelungen zur Abstinenz (§ 6) gelten entsprechend.

Über den Verweis auf § 6 ist klargestellt, dass die Unzulässigkeit sexueller Kontakte auch im Ausbildungsverhältnis gilt, § 6 Abs. 4.

§ 6 Abstinenz

(1) Psychotherapeuten dürfen die Vertrauensbeziehung von Patienten nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse missbrauchen.

(2) Die Tätigkeit von Psychotherapeuten wird ausschließlich durch das vereinbarte Honorar abgegolten. Die Annahme von entgeltlichen oder unentgeltlichen Dienstleistungen ist unzulässig. Psychotherapeuten dürfen nicht direkt oder indirekt Nutznießer von Geschenken, Zuwendungen, Erbschaften oder Vermächtnissen werden, es sei denn, der Wert ist geringfügig.

(3) Psychotherapeuten sollen außertherapeutische Kontakte zu Patienten auf das Nötige beschränken und so gestalten, dass eine therapeutische Beziehung möglichst wenig gestört wird.

(4) Jeglicher sexuelle Kontakt von Psychotherapeuten zu ihren Patienten ist unzulässig.

(5) Die abstinenten Haltung erstreckt sich auch auf die Personen, die einem Patienten nahe stehen, bei Kindern und Jugendlichen insbesondere auf deren Eltern und Sorgeberechtigte.

(6) Das Abstinenzgebot gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Psychotherapie, solange noch eine Behandlungsnotwendigkeit oder eine Abhängigkeitsbeziehung des Patienten zum Psychotherapeuten gegeben ist. Die Verantwortung für ein berufsethisch einwandfreies Vorgehen trägt allein der behandelnde Psychotherapeut.